

**Akkreditierungsbericht zum Reakkreditierungsantrag der
Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth
Fachbereich Wirtschaft**

AZ: 1228-xx-2

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudien mit Aufflistung beteiligter Fächer/Studiengänge	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akku- reditiert am	Akku- reditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
Wirtschaft	B.A.	210	7 Sem.	Vollzeit	162	-	-			
Tourismuskwirtschaft	B.A.	210	7 Sem.	Vollzeit	133	-	-			
Tourismuskwirtschaft online	B.A.	180	6 Sem.	Vollzeit	60	-	-			

Vertragsschluss am: 10.10.2011 und 20.06.2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 12.04.2012 und 01.06.2012

Datum der Peer-Review: 11.10.2012

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Gerd Hilligweg (Wirtschaft, Tourismuskwirtschaft), hilligweg@jade-hs.de,

Prof. Dr. Uwe Weithöner (Tourismuskwirtschaft online) weithoener@jade-hs.de,

Friedrich-Paffrath-Straße 101, 26389 Wilhelmshaven,

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachter:

- Frau Prof. Dr. Margita Großmann, Hochschule Görlitz-Zittau, Tourismuskwirtschaft
- Herr Prof. Dr. Bernhard Herle, Hochschule Bremen, Tourismusmanagement
- Herr Prof. Dr. Hans-Dietrich Haasis, Universität Bremen, ABWL, Produktionswirtschaft
- Herr Dr. Robert Datzler, Geschäftsführer Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, Köln, Vertreter der Berufspraxis
- Frau Corinna Kreuzmann, Universität Greifswald, Studentin der Betriebswirtschaftslehre

Hannover, den 07.01.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung	2
1 Allgemein	3
2 Wirtschaft (B.A.)	15
3 Tourismuswirtschaft (B.A.)	19
4 Tourismuswirtschaft online (B.A.)	23
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	30
1 Allgemein	30
2 Wirtschaft (B.A.)	31
3 Tourismuswirtschaft (B.A.)	31
4 Studiengang Tourismuswirtschaft online	31
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	33
1 Stellungnahme der Hochschule	33
2 SAK-Beschluss	44

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Im Jahr 2009 defusionierte die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven. Neben der Fachhochschule Emden/Leer entstand die Jade Hochschule mit Standorten in Wilhelmshaven, Oldenburg (Oldb.) und Elsfleth. Insgesamt studieren etwa 6.700 Studierende an den drei Standorten. Der größte Standort ist mit etwa 4.000 Studierenden Wilhelmshaven.

Dort ist auch der Fachbereich Wirtschaft angesiedelt. Er hat eine für Fachhochschulen ungewöhnlich lange Tradition: Die Wurzeln des Fachbereichs Wirtschaft lassen sich bis in das Jahr 1947 zurückverfolgen, als eine zweisemestrige Fachschule zur praxisorientierten Weiterbildung bereits ausgebildeter Kaufleute eingeführt wurde.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche am 11. Oktober 2012 in Wilhelmshaven. Die Dokumentation ist zweigeteilt, weil ursprünglich die Studiengänge Wirtschaft und Tourismuswirtschaft in einem Verfahren reakkreditiert werden sollten, Tourismuswirtschaft online in einem weiteren Verfahren der Erstakkreditierung unterzogen werden sollte. Aufgrund des Sachzusammenhangs entschied man sich später, die beiden Verfahren gemeinsam zu bearbeiten. Die in Bezug genommenen Anlagenbände sind deshalb mit „W+TW“ oder „TWO“ bezeichnet.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates (Drs AR 25/2012) und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die Studiengangskonzepte orientieren sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, die dem entsprechenden Abschluss adäquat sind.

Die fachlichen Aspekte beziehen sich auf wesentliche Kenntnisse zu Zusammenhängen unternehmerischen Handelns, deren wissenschaftliche Grundlagen sowie die Fähigkeit, grundlegende Methoden und Erkenntnisse in Theorie und Praxis anzuwenden.

Studierende sollen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Ebenen des Wissens, Verstehens und Beurteilens fachspezifischer Kenntnisse, Forschungsergebnisse und Fragestellungen erlangen. Wissenschaftliche Kompetenzen werden dabei zunächst durch eine breite Wissensvermittlung und später in der Vertiefung ausgewählter Studienschwerpunkte vermittelt.

Die Studiengänge sollen die Absolventen für die Übernahme qualifizierter Tätigkeiten in Unternehmen, Verwaltungen und Verbänden unterhalb der Leitungsebene ausbilden (W+TW, Band I, S. 9, 40, TWo, Band I S. 7). Weiterführende Management- und Führungsaufgaben sollen übernommen werden können. Im Sinne der „employability“ ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen und berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen relevant. Ziel der Studiengänge ist es ausdrücklich, die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen zu erhöhen und ihren nachhaltigen Verbleib im sog. ersten Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die Qualifikationsziele der beantragten Studiengangskonzepte beziehen sich auch auf die Befähigung der Absolventen zu zivilgesellschaftlichem Engagement (W+TW, Band I, S. 10, 40, TWo, Band I S. 9). Dies wird durch Lehrveranstaltungen, Praxisseminare, Praxissemester und Projekte gefördert, in denen das vermittelte Fachwissen in konkreten sozialen, kulturellen und ökologischen Handlungsfeldern angewendet wird. Durch den Wahlpflichtbereich ist es möglich, die gesellschaftliche Verantwortung und das gesellschaftliche Engagement von Studierenden und auch Lehrenden zu unterstützen.

Die Hochschule ist sich bewusst, dass die Ausbildung zur Übernahme von wirtschaftlichen und administrativen Leitungsaufgaben neben dem reinen Fachwissen auch Reife, Sicherheit und Entscheidungsfreude erfordert. Dem entsprechend richtet sie ihre Studienprogramme auch an dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Absolventen aus. Neben der Vermittlung von Führungswissen und -techniken enthalten die Studiengänge Module, deren Gegenstand Selbstorganisation sowie Reflektion des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses erwirkt.

Die Hochschule spricht in ihrer Dokumentation bereits unter dem Aspekt der Zielbeschreibungen das sogenannte Jade-Modell an. Es wird in den Dokumenten mit einer Veröffentlichung des Präsidenten der Hochschule dargestellt (W+TW Band II, S. 179) und äußert sich in einem konsekutiven Studienablauf mit acht Semestern Bachelorstudium und zwei Semestern Masterstudium. Dabei bereiten die letzten Module des zum Master hinführenden Bachelorstudiums bereits auf die wissenschaftliche Vertiefung im nachfolgenden Studienabschnitt vor (W+TW Band II, S. 183). Der Gutachtergruppe blieb zunächst verborgen, worin sich das angepriesene Jade-Modell in den hier zur Beurteilung anstehenden Studiengängen manifestiert, denn keines der Studienprogramme sieht acht Semester vor. Bei ge-

nauer Betrachtung findet sich die Antwort bei beiden Präsenzstudiengängen in der Unterscheidung eines Studiengangs I und II, die jeweils entweder anwendungsorientiert oder theorie- und analyseorientiert ausgestaltet sind.

Insgesamt erschien der Gutachtergruppe die Vermittlung des wissenschaftlichen Arbeitens erst recht spät im Curriculum verankert, worin sie auch durch die Aussagen der befragten Studenten bestätigt wurden. Weil auch diese Fragestellung bereits in die Erörterung des Studiengangskonzepts überleitet, soll sie an dieser nicht Stelle vertieft werden.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweils angestrebte Bachelorebene.

Alle Bachelorstudiengänge bauen hinsichtlich des Wissens und Verstehens auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus. Das Studium ist in einen Grundlagenbereich und ein Aufbaucurriculum gegliedert. Zu den Grundlagenmodulen gehören in allen Programmen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, Sprachen und Module mit dem Gegenstand „Personalführung“ bzw. „Personalwirtschaft“.

Die Präsenzstudiengänge enthalten im vierten Semester ein Praxissemester, was im Onlinestudiengang nicht Bestandteil des Curriculums ist. Für den Praxisbezug sehen die Zulassungsvoraussetzungen beim Online-Studiengang bereits 12 Monate Berufserfahrung in einer dem Studiengang fachlich eng verwandten Vollzeittätigkeit (§ 2 I a. ZugangsO), eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem anerkannten und fachlich nahestehenden Ausbildungsberuf, eine sonstige gleichwertige festgestellte Vorbildung oder eine nach beruflicher Vorbildung abgelegte, fachbezogene Prüfung zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung (§ 2 II iVm. § 18 IV 2 Nr. 1 NHG) vor.

Weitere Praxisanteile folgen im letzten Semester, sofern sich Studierende der Präsenzstudiengänge nicht für den eher theoretisch-analytischen Studiengang II entscheiden, der den Übergang zu einem konsekutiven Masterprogramm erleichtern soll.

An das Grundlagenprogramm schließen sich je nach Studiengang unterschiedliche Möglichkeiten der Vertiefung an.

So werden die Bachelorabsolventen befähigt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms zu verfügen und in die Lage versetzt, ihr Wissen auf dieser Basis selbständig weiter zu vertiefen.

Ihre Befähigung umfasst den Stand der einschlägigen Fachliteratur und schließt bereits vertiefte Wissensbestände ein (bspw. die Module „Mathematik – Finanzmathematik und Investitionsrechnung“ bzw. „Wirtschaftsmathematik“ oder „Kosten- und Leistungsrechnung“). Die Absolventen weisen die im Studium erlangten Fähigkeiten und das berufsfeldbezogene Wissen durch Erstellung einer Bachelorarbeit nach. Bei den Präsenzstudiengängen umfasst

diese Prüfungsleistung neben der Bachelorarbeit den Projektbericht zum parallel zu absolvierenden Projekt, welches von dem im Studiengang I vorgesehenen Unternehmenspraktikum formal unabhängig ist (Modulbeschreibungen W+WT, S. 275, 277; S. 354, 356 bzw. WTo, Band II, S. 42, 43).

Instrumentale Kompetenzen werden in den Studienprogrammen vor allem durch die Praxissemester und Projekte, nämlich die Module „Praxissemester“, „IT-Projektseminar“ (nur TW und TWo), das die Bachelorarbeit begleitende Projekt (bei TWo als eigenständiges, von der Bachelorarbeit unabhängig beschriebenes Modul) und die jeweils im letzten Semester (bei den Präsenzstudiengängen nur im Studiengang I) vorgesehenen Praktika vermittelt. Hier lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen in ihrem zukünftigen Berufsfeld anzuwenden und werden dadurch auch in die Lage versetzt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen

Dabei werden sogenannte systemische Kompetenzen adäquat vermittelt. Zu ihnen gehört es, relevante Informationen sammeln, bewerten und interpretieren zu können, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Dies zeigt sich in den Modulbeschreibungen, die erkennbar am Raster des Qualifikationsrahmens ausgerichtete Kompetenzziele formulieren.

Die Vermittlung kommunikativer Kompetenzen wird im Antragstext der Akkreditierungsunterlagen nicht angesprochen, findet sich aber in einigen Modulbeschreibungen. Als Beispiel seien die Praxissemester und Module mit Marketing- bzw. Managementinhalten und die in den vorgesehenen Projekten notwendige Teamarbeit genannt. So werden die Studierenden befähigt, sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen aus ihrem Fachgebiet austauschen zu können und eigene Meinungen argumentativ zu verteidigen.

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer der Studiengänge, die darauf folgenden Anschlussmöglichkeiten und die möglichen Übergänge aus der beruflichen Bildung den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Regelstudiendauer der Studiengänge entspricht mit sieben (W, TW) bzw. sechs (TWo) Semestern, in denen 210 bzw. 180 ECTS-Punkte erlangt werden, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Stets entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Erstellung der Bachelorarbeit, was den Vorgaben entspricht.

Alle Präsenzstudienprogramme sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert. Ein curricular verfasstes, durch die Prüfungsordnung geregeltes Studienangebot, das nicht in Vollzeit durchgeführt wird, ist nur hinsichtlich des Online-Studiengangs dargestellt worden, die einschlägige Richtlinie aber noch nicht in Kraft gesetzt. Somit handelt es sich bei keinem der Angebote um Teilzeitstudiengänge im Sinne der Akkreditierungsregeln. Dadurch ist eine individuelle Studienplangestaltung jedoch nicht ausgeschlossen.

Beim Studiengang Tourismuswirtschaft online handelt es sich um einen Fernstudiengang,

bei dem die Qualifikationsziele über den Einsatz elektronischer Medien erreicht werden (sogenannter eLearning-Studiengang).

Jedes der Bachelorprogramme ist als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss konzipiert. Alle Bachelorstudiengänge führen zum Abschluss „Bachelor of Arts“. Diese Abschlussbezeichnung ist zutreffend und entspricht den Vorgaben. Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben.

Die Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Überwiegend sind die Module auf fünf ECTS zugeschnitten, es gibt nur wenige Ausnahmen. Bei diesen handelt es sich um die Bachelorarbeit, die Praxisphasen und in den Präsenzstudiengängen um die Module des Studienzweigs II.

Die Präsenzstudiengänge sehen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust im Studienablauf vor. Der Natur des Studiengangs geschuldet ist die Tatsache, dass der Online-Studiengang lediglich spezielle Praxisphasen im Curriculum vorsieht, die allerdings ebenfalls im Ausland absolviert werden können

Die Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar. Die meisten Module sind recht klein zugeschnitten und beinhalten zumeist nur eine Lehr- und Lernmethode. Die Modulgröße unterschreitet fünf ECTS-Punkte nicht. Die Hochschule löst den Zielkonflikt zwischen integrierter Wissensvermittlung und Verzahnung der Inhalte einerseits, und den Anforderungen einer hohen Mobilität andererseits hier zugunsten des letzten Faktors, woran keine Kritik geäußert werden kann und soll.

Die Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Auch wenn in wenigen Fällen Teilprüfungsleistungen gefordert werden, ist stets das gesamte Modul Gegenstand einer Teilprüfung. Als Beispiel sei das Modul „Management im Gesundheitstourismus A: Einführung in Gesundheitsmärkte und Gesundheitstourismus“ genannt, wo 1,5 h Klausur oder 1 h Klausur zzgl. Referat oder Hausarbeit als mögliche Prüfungsleistung gefordert werden können.

Die Modulbeschreibungen sind weitgehend aussagekräftig und enthalten alle wichtigen Informationen ohne zu umfangreich zu sein. Qualifikationsziele und Inhalte sind getrennt voneinander, nachvollziehbar und verständlich beschrieben. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, Lehrform, Verwendbarkeit, Prüfungsform(en) und -dauer, Häufigkeit und Dauer des Moduls sind enthalten.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist in den Ordnungen mit 25 bis 30 Stunden je ECTS festgelegt (vgl. § 4 II 3 A BPO). Dies reicht nicht aus. Zwar ist sowohl der Antragsdokumentation (T+TW Band I S. 20, 50) als auch den einzelnen Modulen zu entnehmen, dass stets 30 h/ECTS vorausgesetzt sind, die konkrete Festlegung innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 Stunden muss nach den Auslegungshinweisen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ vom 25. März 2011 (dort unter Nr. 5) jedoch in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen. Im Fehlen dieser konkreten Festlegung sehen die Gutachter einen Mangel.

Die Prüfungsordnungen enthalten in ihrem allgemeinen Teil (jeweils Teil A) Regelungen für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen bzw. extern erworbener Kompetenzen, näm-

lich in § 17 der Bachelor-Prüfungsordnung (A BPO). Diese Regelung entspricht jedoch nicht hinreichend der sogenannten Lissabon-Konvention, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht.

Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen Studienzeiten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, nach den Vorgaben der sogenannten Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist unter § 17 entsprechend zu ändern, das Verfahren zur Anerkennung der Leistungen ist zu beschreiben.

Zudem berücksichtigt die Regel nicht hinreichend den generell vorgesehenen Anspruch der Studierenden auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums. Das Fehlen dieser Anrechnungsnorm wird als Mangel bewertet. § 17 muss deshalb dahingehend geändert werden. Das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

Ein Diploma Supplement wurde für sämtliche Studienprogramme vorgelegt.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Die grundständigen Bachelorstudiengänge sind wissenschaftlich breit qualifizierend und (auf akademischem Niveau) berufsbefähigend angelegt und eröffnen jeweils als erster Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen.

Die Studienprogramme fügen sich in das Profil der Hochschule ein. Dort bestehen am Standort Wilhelmshaven neben dem Fachbereich Wirtschaft die Fachbereiche Ingenieurwissenschaften und Management, Information, Technologie. (www.jade-hs.de/fachbereiche/).

Die einschlägigen landesspezifischen Strukturvorgaben sind somit erfüllt.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

1.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst in allen Programmen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und sog. generischen Kompetenzen.

Die Konzepte werden im Gutachten bei den Ausführungen zu den Studienprogrammen genauer dargestellt.

Bereits hier im übergreifenden Teil des Gutachtens ist festzustellen, dass die recht exakte Nennung aller Qualifikationsziele (wie bereits oben unter 1.1 angesprochen) für die Beurteilung des Aufbaus der Module und der Wahl adäquater Lehr- und Lernformen hilfreich ist.

Die Gutachtergruppe begrüßt das bereits bestehende Angebot englischsprachiger Veranstaltungen und den je Studiengang geplanten Ausbau des Angebots auf 30 ECTS bis 2015. Die

Tourismuswirtschafts-Studiengänge bieten sich auch aus Sicht der Gutachtergruppe besonders dafür an. Sie empfiehlt festzulegen, das jeweilige Angebot zum Semesterbeginn verbindlich zu bezeichnen und zu veröffentlichen.

Auch unter dem Aspekt des Studiengangskonzepts sind Anrechnungsfragen anzusprechen. Wie bereits unter Punkt 1.2.2 festgestellt, fehlen der Regeln zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind festgelegt. Diese entsprechen jedoch nicht hinreichend der sogenannten Lissabon-Konvention. Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt 1.5.

Die Studienorganisation gewährleistet generell die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Studierbarkeit der Studiengänge wird durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsklassifikationen, eine geeignete Studienplangestaltung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie Beratungs- und Betreuungsangebote sichergestellt. Wesentlich ist für eine Reakkreditierung auch der Nachweis überprüfter Workload-Angaben.

Hierzu hat die Hochschule eine recht umfangreiche Dokumentation über Studierenden- und Absolventenbefragungen vorgelegt. Die Auswertungen zeigen ein überwiegend positives Ergebnis. Leider enthielt der Fragebogen keine Frage(n), die einen direkten Schluss auf die Genauigkeit der Workload-Annahmen zulässt. Es zeigt sich bspw. in der Graphik zur Arbeitsbelastung (W, TW, Band II, S. 485, 486), dass die Arbeitsbelastung im Studium insgesamt als angemessen (und) hoch betrachtet wird. Außerdem sind viele weitere qualitätsrelevante Angaben abgefragt und die Anzahl ausgewerteter Fragebögen lässt valide Aussagen zu. Die hier maßgebliche Frage zur Übereinstimmung von Annahmen bei der Studiengangskonzeption mit der Praxis lässt sich aber bestenfalls indirekt ableiten.

Anhand der insgesamt überwiegend positiven Ergebnisse und einiger nachvollziehbar beschriebener Änderungen im Studiengangszuschnitt der Präsenzstudiengänge, die zu einem großen Teil auf Evaluationsergebnisse zurückzuführen sind, lässt sich ablesen, dass die Studierbarkeit durch die Studienplangestaltung gesichert ist. Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen konnten nicht festgestellt werden. Auch die Modulabfolge beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht, soweit sie überhaupt vorgeschrieben ist.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung besteht, sie führt nicht zur Verlängerung der Studiendauer. Aufgrund der Auswertung von Evaluationsergebnissen hat die Hochschule für die Präsenzstudiengänge Prüfungswiederholungstermine direkt zu Beginn des Folgesemesters eingeführt (T, TW, Band I S. 22, S. 59). So führen die Prüfungswiederholungen in den niedrigeren Semestern nicht zur Verlängerung der Studiendauer.

Besonders positiv möchte die Gutachtergruppe das gute fachliche und überfachliche Beratungs- und Betreuungsangebot hervorheben. Hierzu gehört, dass das Lehrpersonal feste

Beratungstermine anbietet. Außerdem existieren hochschulweite Angebote für die Unterstützung bei der Berufsqualifikation (Career and Talentmanagement Center CaT), eine Psychosoziale Beratungsstelle (PSB) und weitere Beratungsangebote, zu denen auch ein kontinuierliches Angebot von Workshops, Seminaren und Vortragsreihen zur studentischen Selbstorganisation, Studienorganisation und Zeitmanagement gehören. Für die enge Verzahnung von Studium und Praxis steht – insbesondere bei den Präsenzstudiengängen – eine beauftragte Person für die Praxissemesterberatung zur Verfügung. Die Hochschule unterhält auch das Beratungsangebot durch die Stelle eines Behindertenbeauftragten.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden aber auch in den Ordnungen berücksichtigt. § 8 XVI A BPO hat Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen und für Studienleistungen zum Gegenstand.

Die Gebäude weisen generell eine behindertengerechte Infrastruktur auf. Mittels einer Beratungsstelle des Studentenwerkes finden betroffene Studierende sowie deren Angehörige rund um das Thema Studium mit Behinderung oder chronische Krankheit Unterstützung.

Spezielle Aspekte zur Studierbarkeit werden in den Abschnitten zu den einzelnen Studiengängen erörtert.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen sollen der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sollen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert sein.

Die Prüfungsordnungen gliedern sich in einen allgemeinen Teil, der für sämtliche Bachelor- oder Masterstudiengänge einschlägig ist, und einen besonderen Teil für die jeweils konkreten Studienprogramme. Diese Regelungstechnik ist gut verständlich und dient der Transparenz. Sie ist prinzipiell gut umgesetzt.

Die einsetzbaren Prüfungsarten sind in § 8 A BPO genannt. Jeweils § 6 B BPO (besondere Teile der Prüfungsordnungen) für die Studiengänge Wirtschaft sowie Tourismuswirtschaft und – leicht modifiziert – für den Studiengang Tourismuswirtschaft online verweisen auf diese allgemeine Regel und stellen fest, dass die im jeweiligen Modul einsetzbaren Prüfungsarten in der Modulbeschreibung genannt sind. Dies trifft zu.

Sämtliche Modulbeschreibungen lagen für alle angebotenen Module vor und enthielten auch die hier in Rede stehenden Informationen.

In einigen Fällen lassen die Modulbeschreibungen bei den Präsenzstudiengängen alternative Prüfungsmethoden zu, bspw. die Module „Mikroökonomie und Wirtschaftsordnung“ (T+TW, Band II, S. 230, S. 290), „Anwendung Steuerrecht in der Tourismuswirtschaft“ (S. 232), „Wirtschaftsspanisch B“ (S. 237), „Wirtschaftsspanisch A“ (S. 298), „Steuerrecht A“ (S. 303) usw. Im Online-Studiengang ist die Wahlmöglichkeit der Regelfall (vgl. dazu Band II TWo, Übersicht auf S. 90, Modulbeschreibungen ab S. 151), wobei hier unter der nirgends erläuterten Abkürzung „PVL“ offenbar bereits Prüfungsvorleistungen in Form von ebenfalls nicht erwähnten „EA“ oder „Ü“ (Teilnahme an Präsenzübungen, S. 90) gefordert sind.

Dies wird aber unter dem Aspekt der Kompetenzorientierung durch die Gutachtergruppe nicht bemängelt. Allerdings soll ihrer Meinung nach die Prüfungsform zu Beginn des Semesters veröffentlicht werden und diese Veröffentlichungspflicht auch als Bestandteil der Prüfungsordnung festgeschrieben sein. Bislang sieht lediglich § 6 BPO des Studiengangs Tourismuswirtschaft online konkret vor, wer die Entscheidung darüber fällt, nämlich die oder der prüfungsbefugte Lehrende. Nicht festgelegt ist aber, wann und wie er oder sie diese Entscheidung zu verkünden hat. Deshalb kann auch im Sinne der Studierbarkeit niemand darüber befinden, ob die Prüfungslast angemessen verteilt ist.

Dadurch, dass manche Module der Präsenzstudiengänge parallel angeboten werden, Dozenten aber für das gleiche Module unterschiedliche Prüfungsformen wählen können, besteht für die Studierenden eine gewisse Wahlfreiheit hinsichtlich der Prüfungsform. Denn sie können selbst wählen, welches der angebotenen Module sie belegen. Im Hinblick auf die Studierbarkeit mag dies einen Vorteil darstellen.

Die Module schließen stets mit einer das ganze Modul umfassenden Prüfung ab.

Die Prüfungsordnungen enthalten, wie bereits erwähnt, ausreichende Regeln zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben. Ihr Studium sowie alle abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweise sind davon erfasst.

Nur der Teil A BPO – der allgemeine Teil der Prüfungsordnung – liegt bereits als in Kraft gesetztes Regelwerk vor. Alle übrigen für die hier zu beurteilenden Studiengänge einschlägigen Bestandteile sind bislang nur Entwürfe. Der Nachweis einer Rechtsprüfung wurde nicht erbracht. Darin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Die Akkreditierungsanträge gehen für die Präsenzstudiengänge von einem Joint Programme aus, wobei durch eine Partnerhochschule in Frankreich und eine in Spanien ebenfalls ein akademischer Grad verliehen werden kann (Double Degree). Dieser Teil der Anträge ist mit einer Nachricht der Hochschule vom 19. Dezember 2012 zurückgenommen worden. In den Anträgen sind daher die betreffenden Absätze auf S. 24 (Tourismuswirtschaft) und S. 54 (Wirtschaft) ungültig.

Danach sind Kooperationen im Sinne der Akkreditierungsregeln nicht vorgesehen.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.7:

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Die adäquate Durchführung der Präsenzstudiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Darüber geben die Tabelle des Lehrpersonals (W+TW, Band II, S. 307 ff; TWo, Band II, S. 193) und die Kurzvitae der Lehrenden (W+TW, Band II, S. 3 ff, TWo, Band II, S. 3 ff.) Auskunft.

Bei insgesamt jährlich etwa 295 Studienanfängern in den Präsenzstudiengängen ist die Lehrkapazität von 25 Professorenstellen sowie 8 Stellen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben ausreichend. Zwar sind zurzeit nicht alle 25 Planstellen besetzt, fünf Denominationen befinden sich aber im Berufungsverfahren.

Gleiches gilt im Ergebnis für die im Onlinestudiengang geplanten 60 Studienanfänger, denen die gleiche Lehrkapazität von 21 besetzten Professorenstellen und die zusätzliche Unterstützung durch vier wissenschaftliche Mitarbeiter gegenüber stehen. Das aus wissenschaftlichen Mitarbeitern bestehende Online-Team teilt sich in drei Mitarbeiter, die für alle Online-Studiengänge zuständig sind und eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle, die speziell für die Betreuung des Studiengangs Tourismuswirtschaft online eingerichtet ist. Nicht völlig geklärt werden konnte die Lehrkapazität, die den Online-Studierenden tatsächlich zur Verfügung steht. Hierauf geht das Gutachten an passender Stelle noch einmal ein.

Bei der Ausstattung setzt die Hochschule Mittel des Hochschulpaktes 2020 ein. Im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans (welcher der Dokumentation nicht beigelegt ist) sieht die Hochschule einen weiteren Ausbau der Lehrkapazität vor. Die Planungen sehen vor, nach Auslaufen der Förderperiode stabile Einnahmen zu generieren, welche die Fortsetzung der Personalpolitik und die Erhaltung der technischen Ausstattung garantieren. Diese Entwicklung wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Die sächliche Ausstattung ist in der Antragsdokumentation (W+TW, Band I, S. 26, 57 ff, S. 31; Band II, S. 243 ff) umfassend beschrieben und bei der Begehung soweit möglich in Augenschein genommen worden. Von besonderem Interesse war dabei das Angebot rund um den eLearning- Studiengang. Darauf geht das Gutachten an anderer Stelle noch ein.

Die Räumlichkeiten der Hochschule werden über ein zentrales DV-System verwaltet. Bei der Raumvergabe werden die Teilnehmerzahlen der einzelnen Veranstaltungen zugrunde gelegt. Der Fachbereich Wirtschaft besitzt für bestimmte Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe (30 bis 192 Plätze) das Erstplanungsrecht. Diese sind neben Tafeln mit fest installierten Beamern, Leinwänden und Smartboards ausgerüstet.

Den Studierenden stehen in allen Gebäuden Gruppenarbeitsplätze mit WLAN zur Verfügung. Außerhalb der Lehrveranstaltungen können Seminar- und Poolräume zum Selbststudium

genutzt werden.

Die Bibliothek verfügt über ca. 80.000 Bände bzw. Medieneinheiten, die überwiegend ausleihbar sind. Zudem stehen 200 aktuelle Zeitschriften und Zeitungen fortlaufend zur Verfügung. Der Gesamtbestand der Bibliothek kann via Internet über die Homepage der Hochschule recherchiert, und aus der Bibliothek entlehene Literatur kann online verlängert werden. Über das hochschulweite Rechnernetz ist die Recherche in diversen Internet- und CD-ROM-basierten Datenbanken möglich.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek erstrecken sich von Montag bis Freitagnachmittag. Von Montag bis Donnerstag ist sie bis 20:00 Uhr geöffnet. Für die Präsenzstudiengänge erscheinen diese Zeiträume ausreichend. Hinsichtlich des zu beurteilenden Online-Studiengangs fällt die Bewertung anders aus. Dazu verweist das Gutachten auf Punkt 4.7

Insgesamt stehen an den Hochschulstandorten mehr als 300 Rechnerarbeitsplätze in Pool-Räumen zur Verfügung. Die dort verfügbaren Softwarepakete decken ein breites Anwendungsspektrum ab.

Die Funktionstätigkeit all der technischen Ausstattung ist durch zuständiges Personal sichergestellt.

Die Hochschule sorgt sich auch um die Fortbildung ihres Lehrpersonals. Im Rahmen eines neu eingeführten Mentoring-Projekts sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre ergriffen. Das Weiterbildungsangebot für Lehrende wird von der Gutachtergruppe besonders begrüßt.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Insgesamt erscheint die Kommunikation transparent und offen.

Außer Veröffentlichungen des reinen Regelwerks in Form der entsprechenden Ordnungen sind wesentlich mehr Informationen über die Studiengänge online verfügbar, insbesondere Broschüren mit abgesteckten Informationseinheiten wie dem Zulassungssystem, einzelnen Studiengängen, Modulübersichten und Studienverlaufsplänen. Die Hochschule verfügt über ein eigenes Online-Informationssystem (InfoSys).

Für das eLearning-Angebot „Tourismuswirtschaft online“ werden weitere Mittel zur Verfügung gestellt, insbesondere die eLearning-Plattform Moodle (Modular, object-oriented dynamic learning environment). Darauf geht das Gutachten unter diesem Studiengang ein.

Sämtliche Ordnungen liegen zumindest als abschließende Entwürfe vor.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements wurden bei den Entwicklungen

der Studiengänge berücksichtigt.

Hinsichtlich der zur Reakkreditierung anstehenden beiden Präsenzstudiengänge hat die Hochschule eine umfangreiche Sammlung ausgewerteter Evaluationsergebnisse vorgelegt (W+TW, Band II, S. 395-501) und dargestellt, welche Schlüsse sie für die Entwicklung dieser Studiengänge aus den Erhebungen gezogen hat (W+TW, Band I, S. 20 ff., 28 ff, S. 50 ff, 59 ff.). Dazu äußerte sich das Gutachten bereits unter dem Aspekt der Studierbarkeit (1.4).

Die Hochschule hat einen funktionsfähigen Regelkreis definiert und dargestellt. Es liegt in Form der Ordnung für die Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 15. Juni 2004 vor. Der Gutachtergruppe erscheint es wichtig sicherzustellen, dass es planmäßig zu einer Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden kommt. Gegebenenfalls könnte, jedenfalls bei mangelnder Rücklaufquote von papierernen Erhebungsbögen, der Umfang der Befragung verringert werden, um eine hohe Rücklaufquote zu sichern.

Hinsichtlich des eLearning-Studiengangs sind andere Mittel gefragt und durchaus auch weitere Fragestellungen zu berücksichtigen. Da die Hochschule keinen Entwurf für zukünftige Befragungen ihrer eLearning-Studenten vorgelegt hat, möchte die Gutachtergruppe empfehlen, die Besonderheiten dieser Studienart bei zukünftigen Erhebungen zu berücksichtigen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist nicht allgemein einschlägig.

Da es sich nur beim eLearning-Studiengang um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch handelt, geht das Gutachten bei diesem Studienprogramm auf dieses Kriterium ein.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen entwickelt, im Rahmen der hier anstehenden Akkreditierungen jedoch nicht vorgelegt. Hierzu zählt der im Sommer 2010 beschlossene Gleichstellungsplan, welcher von der Kommission für Gleichstellung der Jade-Hochschule erarbeitet wurde.

Ende 2011 erlangte die Hochschule ein Zertifikat über die Durchführung des Audits „familiengerechte hochschule“, auch diesen Umstand erwähnen die Antragsdokumente nicht.

Die Dokumentation nennt wesentliche Bestandteile dieser Maßnahmen und führt sie als eigene Aktivitäten zum Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf. Außerdem nennt sie einige Erfolge ihrer Maßnahmen, beispielsweise die Tatsache, dass in den letzten fünf Jahren das Personal des Fachbereichs durch fünf zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ergänzt werden konnte. Unter ihnen befinden sich zwei Festanstellungen und eine verwaltende Professorin. Insgesamt sind die Ausführungen der Hochschule zu die-

sem Aspekt aber eher zurückhaltend, sie gehen nicht wesentlich über die Aufzählung bestimmter Aufgaben hinaus, die sich aus dem Zusammenhang der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ergeben können.

Insbesondere sind keinerlei Auswertungen über die Geschlechterparität und Nationalität unter den Studierenden, ihrer sozialen Herkunft oder anderer Kriterien, anhand derer Gleichbehandlungsaspekte diskutiert werden können, angesprochen.

Konzepte zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind nicht genannt, obwohl sie an der Hochschule existieren (s.o.).

Die Gutachtergruppe empfiehlt, sich dieser Aufgaben mit größerer Ernsthaftigkeit zu stellen. Bei neuen Stellenbesetzungen sollte ein verstärktes Augenmerk auf Geschlechterparität gelegt werden. An den Personalentscheidungen im Fachbereich Wirtschaft sollte die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule beteiligt werden. Die Aktivitäten des AStA zur „Barrierefreien Hochschule“ könnten ebenso aktiv unterstützt werden, wie ein Modell zur Anrechnung sozial relevanter Tätigkeiten auf das Studium. Bei entsprechender Zielformulierung und wissenschaftlicher Unterstützung ist eine Kreditierung solcher Tätigkeiten nicht ausgeschlossen.

2 Wirtschaft (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise.

Die Darstellung des Studiengangs in der Antragsdokumentation (W+TW, Band I, S. 45) in Form einer Tabelle zeigt, dass von den 210 ECTS knapp die Hälfte auf die Vermittlung von Grundlagen entfällt, während die Übrigen ECTS auf die Vertiefung, teils durch Praxissemester und auch durch Erstellung der Bachelorthesis, entfallen. Diese angesprochene Tabelle soll auch Aufschluss darüber geben, in welchen Abschnitten des Studiums die unter dem Kriterium 2.1 festgestellten Ziele ihre Umsetzung finden.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Hierzu siehe Punkt 1.2.2.

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Hierzu siehe Punkt 1.2.3.

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Die Hochschule hat sich insbesondere im Hinblick auf das Studienangebot der nahegelegenen Universität Oldenburg (Oldb.) entschieden, den Studiengang bewusst nicht „Betriebs-

wirtschaftslehre“ zu nennen. Innerhalb des Curriculums zeigen sich auch deutlich volkswirtschaftliche Anknüpfungspunkte und das Angebot zweier Sprachen. Weiterhin umfasst das Studiengangsdesign ein Major/Minor-Modell im Bereich der nach dem Praxissemester vorgesehenen Wahlpflichtmodule.

Schließlich endet das Studium im siebten Semester mit einer Vertiefung durch Praktikum (Studienzweig I) für diejenigen Studierenden, die im Anschluss an ihr Bachelorstudium die Berufstätigkeit anstreben oder durch Wahl eines weiteren Wahlpflichtangebots (Studienzweig II) für diejenigen, die ein konsekutives Masterprogramm absolvieren wollen. Darin verkörpert sich zugleich das bereits angesprochene „Jade-Modell“.

Ein Studienschwerpunkt (Major-Schwerpunkt) umfasst vier Module mit 20 ECTS. Aus den Major-Schwerpunkten werden sogenannte Minor-Schwerpunkte herausgebildet, die jeweils zwei Module mit insgesamt 10 ECTS umfassen. Das Minor-Angebot ist dabei eine thematisch abgegrenzte, in sich konsistente Teilmenge eines Majors. Insgesamt werden also aus fünf Studienschwerpunkten (Majors) zehn Minors gebildet.

Ist ein Modul als Major gewählt, kann dieses nicht mehr als Minor belegt werden, wodurch eine Doppelbelegung der Schwerpunkte im Vertiefungsstudium ausgeschlossen ist. Durch Öffnungsklauseln zum Bachelor-Studiengang „Tourismuswirtschaft“ können auch Minor aus diesem Studienprogramm gewählt werden (und umgekehrt).

Den Studierenden wird im Ergebnis gegen Ende des Studiums mehr Flexibilität bei der Ausbildung verschiedener Schwerpunktfelder eingeräumt.

Das Praktikumssemester erschien der Gutachtergruppe zu unbestimmt. Die Praxismodulbeschreibung sollte ihrer Ansicht nach präziser formulierte Ausbildungsziele enthalten. Praxisbetrieben sollten diese Ziele und ggf. bestimmte Vorgehensweisen, Ansprechpartner etc. in Form einer Praktikumsrichtlinie verdeutlicht werden, um so den Erfolg des umfangreichen Moduls sicherzustellen.

Im Übrigen verweist das Gutachten auf Punkt 1.3.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Zu den unter 1.5 vorgetragenen Bewertungen muss für die beiden Präsenzstudiengänge ergänzt werden, dass die Dokumentation zum Studienverlauf das nach der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium (§ 22 ABPO) nach der Bachelorarbeit nicht erwähnt. Zur Klarstellung soll hier festgehalten werden, dass zu jeder Bachelorarbeit auch tatsächlich ein Kolloquium durchgeführt wird.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 entfällt.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.7.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.8.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.9.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe hierzu Punkt 1.11.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelorstudiengang Wirtschaft enthält wichtige Grundlagen zur Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und überfachlicher Qualifikationen und Kompetenzen. Im Kern handelt es sich um ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, aber auch volkswirtschaftliche Bestandteile sind enthalten. Das Pflichtcurriculum ist flankiert von Wahlfachangeboten, das in einem Major-Minor-Modell mit eigener Schwerpunktsetzung zusammengesetzt werden kann. Die Ausstattung der Hochschule für dieses Studienangebot ist qualitativ hochwertig. Das in ansehnlicher Anzahl vorhandene, gut ausgebildete Lehrpersonal steht den

Studierenden auch außerhalb von Lehrveranstaltungen zu festgelegten Zeiten zur Verfügung, die Betreuungsdichte ist hoch. Die Beliebtheit des Studiengangs zeigt sich an der seit 2006 stets wachsenden Bewerberquote.

3 Tourismuswirtschaft (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise.

Die Darstellung des Studiengangs in der Antragsdokumentation (W+TW, Band I, S. 15) in Form einer Tabelle zeigt, dass von den 210 ECTS knapp die Hälfte auf die Vermittlung von Grundlagen entfällt. Ganz ähnlich wie beim Studiengang Wirtschaft, entfallen auch hier die übrigen ECTS auf die Vertiefung, das fest verankerte Praxissemester und die Erstellung der Bachelorthesis.

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Hierzu siehe Punkt 1.2.2.

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Hierzu siehe Punkt 1.2.3.

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Ebenso wie beim oben dargestellten Studiengangskonzept des Wirtschaftsstudiums folgt auch der Studiengang Tourismuswirtschaft der Idee des Jade-Modells. Auch hier unter-

scheidet sich ein anwendungsbezogener Studiengang I vom Studiengang II, welcher neben der Berufsqualifikation verstärkt der Ausbildung wissenschaftlich-theoretischer Fähigkeiten gewidmet ist.

Einige Module werden sowohl beim Studiengang Wirtschaft als auch beim Studiengang Tourismuswirtschaft eingesetzt. Dies ist folgerichtig, denn Tourismuswirtschaft kann sich als Teildisziplin des Studiums der Wirtschaft verstehen. In beiden Studiengängen werden folglich die Module Statistik, Mathematik – Finanzmathematik und Investitionsrechnung, Buchführung und Abschlusstechnik, Wirtschaftsenglisch A-D, Wirtschaftsfranzösisch A-D, Wirtschaftsspanisch A-D, Mikroökonomie und Wirtschaftsordnung, Kosten- und Leistungsrechnung, BWL-Investition und Finanzierung, Bilanzierung, Grundlagen des Controllings, Personalführung, Strategisches Management und Consulting in Hotellerie und Gastronomie A: Märkte und Unternehmen und B: Strategien und Hotel- und Gastronomiemärkten, Verkehrsträgermanagement A: Touristischer Schiffs-, Bahn- und Straßenverkehr und B: Management von Flughäfen und Fluggesellschaften, Makroökonomische Theorie und Stabilisierungspolitik, Wissenschaftliche Fachmethoden, Öffentliche Finanzen und internationaler Handel, sowie die im Studiengang II angebotenen Module Betriebspsychologie, Energiewirtschaftliches Forum, Ethische Aspekte der Wirtschaft, Interkulturelles Management: Grundlagen und Konzepte der interkulturellen Kommunikation, Marketing Forum, Unternehmensbewertung, Unternehmensplanspiel und Wirtschaftspolitik eingesetzt.

Darüber hinaus existieren zahlreiche speziell auf den Studiengang Tourismuswirtschaft zugeschnittene Module, wie zum Beispiel Grundlagen der BWL im Tourismus, Geographische Aspekte und Attraktionsfaktoren bedeutender Tourismus-Destinationen, Anwendung Steuerrecht in der Tourismuswirtschaft usw.

Ebenso wie im Studiengang Wirtschaft enthält auch das Studienprogramm Tourismuswirtschaft ein Major/Minor-Modell im Bereich der nach dem Praxissemester vorgesehenen Wahlpflichtmodule. Neben den bereits genannten Wahlpflichtmodulen, die in beiden Programmen eingesetzt werden können, besteht ein breites Angebot spezifisch tourismuswirtschaftlich ausgerichteter Wahlpflichtmodule, beispielsweise Internationales Tourismusmanagement, Spezielle Aspekte des Tourismusmanagements, Stadt- und Regionalmarketing, Tourismuspolitik, ein IT-Projektseminar und weitere Vertiefungsangebote.

Schließlich endet das Studium im siebten Semester mit einer Vertiefung durch ein Praktikum (Studiengang I) für diejenigen Studierenden, die im Anschluss an ihr Bachelorstudium die Berufstätigkeit anstreben oder durch die Wahl eines weiteren Wahlpflichtangebots (Studiengang II) für diejenigen, die ein konsekutives Masterprogramm absolvieren wollen.

Das Major/Minor-Modell ist ebenso konstruiert wie bereits beim Wirtschaftsstudium beschrieben (siehe Punkt 2.3).

Im Übrigen verweist das Gutachten auf Punkt 1.3.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.4.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil

erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.5 und 2.5.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 entfällt.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.7.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.8.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe hierzu Punkt 1.11.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft enthält neben einem breiten betriebswirtschaftlichen Curriculum spezifische Elemente der Tourismuswirtschaft, insbesondere aus den Blickwinkeln der betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Dimension. Das Pflichtcurriculum ist flankiert von Wahlfachangeboten, welche in einem Major/Minor-Modell mit eigener Schwerpunktsetzung zusammengesetzt werden können. Die Ausstattung der Hochschule für dieses Studienangebot ist qualitativ hochwertig. Das in ansehnlicher Anzahl vorhandene, gut ausgebildete Lehrpersonal steht den Studierenden auch außerhalb von Lehrveranstaltungen zu festgelegten Zeiten zur Verfügung, die Betreuungsdichte ist hoch. Die Beliebtheit des Studiengangs zeigt sich an der seit 2006 sehr stark angewachsenen Bewerberquote, die nur zum Teil durch die seither gewachsene Kapazität aufgefangen werden konnte.

4 Tourismuswirtschaft online (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die Antragsdokumentation widmet sich auch hinsichtlich dieses zur Erstakkreditierung anstehenden Online-Studiengangs ausführlich der Darstellung verfolgter Qualifikationsziele. Dabei werden die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der Antragsdokumentation bereits unter diesem Gliederungspunkt abgehandelt.

Aus der Darstellung wird hinreichend deutlich, dass mit dem Studiengangskonzept sowohl fachliche als auch überfachliche Ziele zugrunde gelegt sind. Insbesondere den überfachlichen Zielen, namentlich der Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung, widmet der Antragstext eigene Kapitel. Dort wird konkret erläutert, welche Module sich mit diesen überfachlichen Zielen besonders beschäftigen. Schließlich wird auch die Berufsbefähigung angesprochen. Diese unterscheidet sich nicht wesentlich von der des gleichnamigen Präsenzstudiengangs, was auch nicht verwundert. Schließlich liegt die Besonderheit des Studiums Tourismuswirtschaft online nur in der Form der Wissens- und Kompetenzvermittlung.

Im Übrigen siehe hierzu Punkt 1.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden erfüllt. Der Antragstext befasst sich bereits unter dem Gliederungspunkt 1.1 mit dieser Voraussetzung. Dabei stellt der Antrag in tabellarischer Form wesentliche Dimensionen des Qualifikationsrahmens dar und erläutert, wodurch diese im beantragten Studienkonzept erfüllt werden. Dies gelingt zur vollen Überzeugung der Gutachtergruppe.

Die Zugangsberechtigung des zugangsbeschränkten Studiengangs wird in der Antragsdokumentation nicht übereinstimmend mit den einschlägigen Regeln der Zulassungsordnung dargestellt. Während die Darstellung im Antragstext behauptet, Voraussetzung sei der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufserfahrung durch eine dem Studiengang fachlich eng verwandten Vollzeittätigkeit, erlaubt § 2 II den Zugang auch unter Verzicht des Nachweises solcher Berufserfahrung. Wer das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem dort in Bezug genommenen § 18 IV 2 Nr. 1 NHG prüft, sagt die Zulassungsordnung nicht. Das mögliche Missverständnis sollte durch Klarstellung der Regelungen behoben werden.

Im Übrigen verweist das Gutachten hierzu auf Punkt 1.2.1.

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe hierzu Punkt 1.2.2.

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Der Bachelorstudiengang ist wissenschaftlich breit qualifizierend und (auf akademischem Niveau) berufsbefähigend angelegt. Wenngleich er als Zugangsvoraussetzung bereits vorhandene Berufspraxis fordert, eröffnet er als erster Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen.

Das Studienprogramm fügt sich auch in seiner Ausgestaltung als eLearning-Angebot in das Profil der Hochschule ein. Vom Standort Wilhelmshaven werden die weiteren Online-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Betriebswirtschaftslehre angeboten.

Die einschlägigen landesspezifischen Strukturvorgaben sind somit erfüllt.

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

4.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst auch bei diesem eLearning-Angebot die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie den Erwerb fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen.

Das Studiengangskonzept legt Zugangsvoraussetzungen für das Online-Studium TWo fest. Die Beschränkung erscheint angemessen.

Das didaktische Konzept unterscheidet das Studium grundlegend von einem Präsenzstudiengang. Die Kompetenzentwicklung und Wissensvermittlung geschieht maßgeblich durch eine umfassende Nutzung sogenannter neuer Medien. Dabei handelt es sich aber nicht nur um ein mediengestütztes Online-Studium, sondern es kommen vielfältige Methoden zum Einsatz, beispielsweise Gruppenarbeiten, Webkonferenzen oder Forendiskussionen. Durch diese interaktionsfähigen Lernformen gelingt es auch den fern vom Hochschulort Studierenden, Elemente der Persönlichkeitsentwicklung unterzubringen.

Das Studium besteht zudem aus Präsenzphasen. Insbesondere werden den Studienanfängerinnen Einführungsveranstaltungen angeboten, die ihnen unter anderem die notwendigen Fertigkeiten im Umgang mit den rechnergestützten Lernwerkzeugen vermitteln.

Präsenzphasen sind überdies stets für die Erbringung der Prüfungsleistungen vorgesehen. Jedenfalls sollen nach dem Antragstext und der übereinstimmenden Auskunft der Programmverantwortlichen Klausuren prinzipiell am Hochschulstandort geschrieben werden. Dieses wesentliche Element, das auch im Hinblick auf das Studiengangskonzept von Belang

ist, sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe an passender Stelle in (§ 6) der Prüfungsordnung normiert sein.

Das Konzept sieht einen Online-Brückenkurs in der Mathematik vor, um die Homogenität der Studienanfänger zu verbessern.

Im Übrigen orientiert sich das Curriculum am Zuschnitt des Präsenzstudiengangs. Ihm fehlt allerdings das dort vorgesehene Praxissemester. Die Begründung liegt in der speziellen Form des Studiengangs, der als Zielgruppe Personen hat, die aus verschiedenen Gründen kein Präsenzstudium wählen können oder wollen, beispielsweise Berufstätige. Der Praxisbezug des Studiums wird durch die vorgesehenen Praxisprojekte und auch die Zugangsbedingung sichergestellt. Durch die vorangegangene Berufstätigkeit oder ähnlichen Praxisbezug baut jede weitere Wissensvermittlung auf einer anderen Ausgangssituation auf als ohne diese Voraussetzung.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, im Rahmen des Curriculums optional auch eine Ausbildungseignungsprüfung anzubieten.

Auch bereits vorhandene Sprachbefähigungen könnten durch studiengangsspezifische Regeln berücksichtigt und weiter ausgebaut werden.

Insgesamt erscheint der Aufbau des Curriculums aber mangelfrei. Weitere Ausführungen sind bereits unter Punkt 1.3 dargestellt.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept formuliert besondere Eingangsqualifikationen, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Insofern werden diese Qualifikationen auch berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Bei der Konzeption hat die Hochschule auf die bereits vorhandenen Erfahrungen zurückgegriffen, die sie durch das Angebot weiterer eLearning-Programme gesammelt hat.

Diese Erfahrungen schlugen sich insbesondere darin nieder, dass die Hochschule für Mathematik sogenannte Brückenkurse anbietet. Sie spiegeln sich auch im Zuschnitt der Module wieder, für die durch die Gutachtergruppe eine plausible Arbeitsbelastung attestiert wird.

Präsenzveranstaltungen sind an bis zu vier Wochenenden je Semester vorgesehen. Hinzu kommen die Prüfungsphasen. Die Veranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten. Dies lässt sich aufgrund des Umfangs und der verdichteten Präsenzzeiten leicht planen und überwachen. Zwischen den Präsenzwochenenden werden Webkonferenzen angeboten, die einer Präsenz vor Ort sehr nahe kommen. Sie finden regelmäßig in den Abendstunden statt, um jedem Studierenden die Teilnahme im Einklang mit anderen Pflichten zu ermöglichen.

Die Medienangebote werden nach Zahlung für das entsprechende Modul freigeschaltet. In jedem Kurs sind Mentoren für die Betreuung eingeteilt. Deren Tätigkeit wird von den befragten Studierenden (anderer eLearning-Angebote) als hilfreich und zuverlässig bewertet. Durch die Möglichkeit des ständigen Zugriffs auf das Online-Lern- und Lehrmaterials sind die Stu-

dierenden sehr frei in ihrer Studienorganisation und dem Studienfortschritt.

Die Hochschule hat eine – noch nicht in Kraft gesetzte – Richtlinie zur Ausgestaltung des Angebots als Teilzeitstudium vorgelegt. Danach verlängert sich die Regelstudienzeit für zwei Semester des Vollzeitstudiums um jeweils ein Semester, also um drei Semester insgesamt. Bei dieser (zulässigen) Regelung ist eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums gegenüber dem Vollzeitstudium mathematisch – wie in § 3 I 2 vorgesehen – nicht möglich. Die Studiendauer kann vielmehr höchstens um die Hälfte ansteigen. Aus Akkreditierungssicht ist dazu anzumerken, dass ein Teilzeitstudium im Sinne verschiedener Normen (darunter auch des BAföG) stets eine verbindliche und konkrete Definition des Zeitbudgets verlangt. Die gewählte Form der Festlegung ist deshalb zu berichtigen. Die Festlegungen zum Teilzeitstudium sollen darüber hinaus in der Prüfungsordnung erfolgen.

Pflichtveranstaltungen sind überschneidungsfrei. Die Prüfungsdichte und -organisation beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Sie ist ähnlich wie bei Präsenzstudiengängen organisiert und läuft durch die vorgesehene Präsenzpflcht ähnlich ab.

Es bestehen besondere Betreuungsangebote für die eLearning-Studierenden. Ihren speziellen Bedürfnissen widmet sich ein Online-Team, das insbesondere mit den technischen Besonderheiten bestens vertraut ist. Im Übrigen können die Studierenden auf alle allgemein verfügbaren Beratungs- und Betreuungsangebote zurückgreifen. Dies gilt auch für die Studienberatung.

Belange Studierender mit Behinderung sind nicht nur durch den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung berücksichtigt. Die eLearning-Angebote können durch ihren speziellen Zuschnitt eine besondere Eignung für Studierende mit Behinderung bewirken.

Ein Wechsel in den Präsenzstudiengang ist stets möglich, umgekehrt jedoch nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Studierbarkeit merken Studierende an, dass diese durch verlängerte Öffnungszeiten der Bibliothek an den Präsenzwochenenden wesentlich verbessert werden könnte. Die Gutachtergruppe empfiehlt, über diesen nachvollziehbaren Wunsch unter vernünftiger Abwägung aller Umstände zu entscheiden.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Trotz spezieller Ausgestaltung des Studiengangs als eLearning-Programm bestehen gegenüber dem Präsenzstudiengang hinsichtlich des Prüfungssystems keine wesentlichen Unterschiede. Das liegt vor allem daran, dass Klausuren stets in Präsenzphasen verfasst werden. Deshalb kann das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.5 verweisen, ohne den an dieser Stelle ebenfalls wichtigen Hinweis zu unterlassen, dass die Präsenzzeit der Prüfungsphasen aus Sicht der Gutachter als wesentliches Merkmal des Prüfungssystems in der passenden Ordnung normiert sein soll.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Hinsichtlich sächlicher Ausstattung erscheint die adäquate Durchführung des Studiengangs ohne Einschränkungen gesichert. Neben den unter 1.7 aufgeführten Ressourcen steht den Studierenden hierfür ein geeignetes eLearning-System zur Verfügung, das sich auch in den übrigen „Online-Studiengängen“ der antragstellenden Hochschule bewährt hat.

Bedenken bestehen hingegen im Hinblick auf die personelle Ausstattung. Die Hochschule verweist insoweit auf dasselbe Lehrpersonal, welches für die beiden anderen in diesem Cluster zu akkreditierenden Studiengänge eingesetzt wird. An deren fachlicher Eignung bestehen keine Zweifel. Allerdings weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass Online-Studiengänge oft mit erheblich größerem Betreuungsaufwand einhergehen. Die Vor- und Nachbereitung der Unterlagen verschlingt viel Zeit, aber auch der Aufwand für die Einarbeitung in die vorgesehene Technik sowie ihr Einsatz selbst darf nicht unterschätzt werden.

Die vorgelegten Kapazitätsberechnungen legen die bereits eingerichteten Studienprogramme zugrunde und brauchen die vorhandene Lehrkapazität auf (W+WT, Band II, S. 198 ff.). Nach den Erfahrungen der Gutachtergruppe können in Online-Studiengängen etwa 20 Studierende durch eine professorale Lehrkraft abgedeckt werden. Diese zusätzliche Kapazität scheint nicht gegeben zu sein. Eine Erweiterung des Personalbestands wurde in bei der Vor-Ort-Begehung zwar erwähnt, diese Planungen sind jedoch nicht dokumentiert. Im fehlenden Personalbestand sehen die Gutachter einen Mangel.

Auch beim weiteren Aufbau des Online-Studiengangs empfiehlt die Gutachtergruppe, den Bedarf an Lehrpersonal und dessen speziellen Bedarf an Weiterbildung engmaschig zu überprüfen. Wegen der erhöhten Auslastung können Fehlentwicklungen stärker ins Gewicht fallen als bei Präsenzstudiengängen. Um womöglich schwer zu behebbende negative Auswirkungen auf die Qualität zu vermeiden, empfiehlt die Gutachtergruppe, diesen Aspekt nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Die bereits unter dem Aspekt der Studierbarkeit angesprochenen Bibliotheksöffnungszeiten speziell in den Präsenzphasen der Onlinestudiengänge sollen hier der Vollständigkeit halber noch einmal erwähnt werden. Wünschenswert ist danach eine wenigstens eingeschränkte Öffnung während dieser Präsenzzeiten, auch wenn diese sich über Abendstunden oder ein Wochenende erstrecken.

Das eigens für die Online-Studiengänge eingerichtete Online-Team und seine Verstärkungskräfte sollen beispielhaft hervorgehoben werden. Das Support-Team steht sowohl Lehrkräften als auch Studierenden online, per Hotline und auch per E-Mail zur Verfügung. Besonderheiten des Lernraumsystems werden auf der Plattform wiki.oncamups.de vorgehalten. Mentoren und Studierende haben Zugriff darauf und erhalten Handbücher und andere Hilfestellungen zu Moodle und Adobe Connect.

Ein modulbezogener Austausch findet zudem im Fachverbundkurs statt. Diese Einrichtung ermöglicht den Austausch zwischen Lehrenden, Modulautoren und Online-Teams.

Ein speziell eingerichteter Fachbereichs- und ein Fachschaftskurs dienen dem Austausch der Studierenden untereinander, ein Mentorenkurs der Kommunikation aller Lehrenden.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.8.

Ergänzend soll erwähnt werden, dass im eLearning-Angebot weitere Informationsquellen zur Verfügung gestellt werden, als dies bei Präsenzstudiengängen der Fall ist. Auf diese Weise wird ein Stück der realen Studierendenwelt in den virtuellen Raum verlagert. Diese Einrichtungen sind bereits unter 4.7 als Ausstattungsmerkmale erwähnt, dienen aber auch der Transparenz und der Dokumentation.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.9.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den besonderen Anforderungen seines Profils. Dieses besteht darin, als eLearning-Angebot ausgerichtet zu sein. Beim Konzept dieses Studienprogramms werden Fern- und Präsenzstudienformen im Verbund eingesetzt, letztere als virtuelle Präsenz im Online-Seminarraum und als persönliche Präsenz bei Repetitorien und in Prüfungszeiten.

Es besteht – wegen der fehlenden Berechnung eines entsprechenden Teilzeit-Curriculums und der Anpassung der Regelstudienzeit über einen längeren Zeitraum – nicht in einem Teilzeit-Studienangebot, was nicht ausschließt, dass individuelle Studienverläufe vom vorgesehenen Standard-Ablauf abweichen können. Es besteht auch nicht in einem berufsbegleitenden Studiengang, obwohl die Dokumentation mehrmals erwähnt, dass es sich an Studierende mit Berufstätigkeit richtet, denn es berücksichtigt die Arbeitstätigkeit nicht fest im Curriculum oder setzt definierte Arbeitszeiten voraus. Deshalb muss es auch die Arbeitsbelastung, die bei einem berufs- oder tätigkeitsbegleitenden Studiengang stets einzurechnen ist, nicht berücksichtigen.

Die flexible Bestimmung des Lernortes, der Lernzeit und der Lernumgebung werden durch das gewählte Modell hinreichend berücksichtigt. Durch regelmäßige Präsenzzeiten und besondere Betreuungsangebote ist die Studierbarkeit gewährleistet.

Auch die besonderen Anforderungen an Transparenz und Dokumentation, spezielle Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des eLearning-Studiengangs können als erfüllt angesehen werden. Sie erstrecken sich auch auf die eingesetzten Lerntechnologien und die technische Infrastruktur.

Alle hier hervorgehobenen Aspekte sind bereits unter dem betreffenden Kriterium in ihrer Anwendung auf diesen Studiengang mit besonderem Profilanpruch geprüft und dargestellt.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.11.

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft online enthält neben einem breiten betriebswirtschaftlichen Curriculum spezifische Elemente der Tourismuswirtschaft, insbesondere aus den Blickwinkeln der betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Dimension. Das Pflichtcurriculum ist flankiert von Wahlfachangeboten, das in einem Major/Minor-Modell mit eigener Schwerpunktsetzung zusammengesetzt werden kann. Die Ausstattung der Hochschule für dieses Studienangebot ist qualitativ hochwertig. Das gut ausgebildete Lehrpersonal steht den Studierenden auch außerhalb von Lehrveranstaltungen zu festgelegten Zeiten zur Verfügung. Den Besonderheiten des eLearning-Angebots trägt die Hochschule insbesondere durch spezielle Online-Support-Teams Rechnung. Sie ergänzt mit dem Studienprogramm das gleichnamige Präsenzstudienangebot, das sich bereits großer Nachfrage erfreut.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Festlegung der konkret geforderten Prüfungsleistung in Modulen, die verschiedene Prüfungsarten zulassen, sollte verbindlich geregelt werden. Die Regelung sollte Zuständigkeit, Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung festlegen. (Kriterium 2.5, 2.8, Drs. AR: 25/2012)
- Die Praxismodulbeschreibung soll präziser formulierte Ausbildungsziele enthalten. Praxisbetrieben sollten diese Ziele und ggf. bestimmte Vorgehensweisen, Ansprechpartner etc. in Form einer Praktikumsrichtlinie verdeutlicht werden, um so den Erfolg des umfangreichen Moduls sicherzustellen. (Kriterien 2.3, 2.8 Drs AR 25/2012)
- Die Modulbeschreibung der Bachelorthesis soll das vorgesehene Kolloquium nennen. (Kriterien 2.5, 2.8 Drs AR 25/2012)

1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der sogenannten Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren zur Anrechnung der Anerkennung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Die Prüfungsordnung muss den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zum 50 % ihres Studiums berücksichtigen. Sie ist entsprechend zu ändern, das Verfahren zur Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- In den Prüfungsordnungen muss die einem ECTS-Punkt zugrundeliegende Arbeitszeit für einen Studiengang eindeutig festgelegt sein. Nach den Auslegungshinweisen zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ muss die Festlegung innerhalb einer Bandbreite von 25 bis 30 Stunden in den Prüfungsordnungen erfolgen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss sämtliche Ordnungen in Kraft setzen, die notwendige Regelungen für die Studiengänge enthalten. Dies betrifft den Besonderen Teil der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Wirtschaft, Tourismuswirtschaft und Tourismuswirtschaft online, die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Tourismuswirtschaft Online, die Richtlinie zur Regelung des Teilzeitstudiums im Bachelor-Studiengang Tourismuswirtschaft Online und die Richtlinie zur Durchführung des Praxismoduls für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online. Die in Kraft gesetzten Ordnungen sind vorzulegen.

2 Wirtschaft (B.A.)

2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3 Tourismuswirtschaft (B.A.)

3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Tourismuswirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4 Studiengang Tourismuswirtschaft online

4.1 Empfehlungen:

- Die Praxismodulbeschreibung soll präziser formulierte Ausbildungsziele enthalten. Den Praxisbetrieben sollten diese Ziele und ggf. bestimmte Vorgehensweisen, Ansprechpartner etc. in Form einer Praktikumsrichtlinie verdeutlicht werden, um so den Erfolg des umfangreichen Moduls sicherzustellen. (Kriterien 2.3, 2.8 Drs AR 25/2012)
- Die Modulbeschreibung der Bachelorthesis soll das vorgesehene Kolloquium nennen. (Kriterien 2.5, 2.8 Drs AR 25/2012)

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Tourismuswirtschaft online mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen und den nachfolgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4.3 Auflagen:

- Der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online muss die wesentlichen Teile der vorgesehene Struktur beschreiben. Dazu gehört, dass ein Teil der Prüfungsleistungen in Präsenzzeiten abgenommen werden. Diese sind in der Prüfungsordnung zu bezeichnen. (Kriterium 2.5, 2.8, Drs. AR 25/2012)
- Das nach dem Entwurf zur Regelung des Teilzeitstudiums im Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online vorgesehene Teilzeitstudium darf nur eine Regelstudienzeit als Teilzeitstudium vorsehen. Der in § 3 I der Ordnung enthaltene Widerspruch ist aufzulösen. (Kriterien 2.5, 2.8, 2.10 Drs AR 25/2012)
- Die Lehrkapazität für den vorgesehenen Online-Studiengang muss ausreichend sein. Dies ist durch Vorlage einer aussagekräftigen Lehrverflechtungsmatrix zu belegen, welche den gegenüber Präsenzstudiengängen erhöhten Betreuungsaufwand des Lehrpersonals berücksichtigt. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Der Präsident



JADE HOCHSCHULE Wilhelmshaven/Oldenburg/Emsfleth · Studienort Wilhelmshaven
Friedrich-Paffrath-Straße 101 · 26389 Wilhelmshaven

Fachbereich Wirtschaft

Auskunft erteilert

Prof. Dr. G. Hilligweg

E-mail

Hilligweg@jade-hs.de

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagen-
tur

Herrn Stefan Claus

Lilienthalstraße 1

30179 Hannover

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht (Datum)

1228-xx-2

Akkreditierungen

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Durchwahl

Wilhelmshaven
(0 44 21) 9 85 – 23 02

22.01.2013

Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1228-xx-2, Wirtschaft (B.A.), Tourismuswirtschaft (B.A.), Tourismuswirtschaft online
(B.A.)

Sehr geehrter Herr Claus,

herzlichen Dank für die Zusendung des Bewertungsberichtes zur Akkreditierung unserer Studiengänge „Wirtschaft (B.A.)“, „Tourismuswirtschaft (B.A.)“, „Tourismuswirtschaft online (B.A.)“.

Wir danken Ihnen und den Gutachtern/innen für die konstruktiven Anregungen, zu denen wir gerne wie folgt Stellung nehmen. Da der Bericht in Bezug auf die faktische Darstellung zutreffend argumentiert, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die



Postanschrift Friedrich-Paffrath-Straße 101
26389 Wilhelmshaven
Telefon +49 44 21 985 – 0
Telefax +49 44 21 985 – 2304
Hochschulbildung Friedrich-Paffrath-Straße 101
26389 Wilhelmshaven
Bankverbindung Nord/LB
BLZ 250 500 00 · Kto.-Nr. 199 893 173
UST-ID-Nr. DE 265902596
Steuernummer 70/200/01026
Internet www.jade-hs.de

inhaltliche

Auseinandersetzung mit dem Bericht.

Die einzelnen Kommentierungen aus der Sicht des Fachbereichs sind nachfolgend inhaltlich zu Themenbereichen zusammengefasst und spiegeln die Vorschläge bzw. Anmerkungen der Gutachter/innen in der Abfolge des Bewertungsberichtes wider.

I. Anmerkungen/Vorschläge zu „Allgemeiner Teil“

1. Anmerkung der Gutachter/innen zur Platzierung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ (S. 4.):

- Vermittlung des wissenschaftlichen Arbeitens erst „recht spät“ im Curriculum.

Unsere Kommentierung dazu:

Das Lehrmodul „Wissenschaftliche Fachmethoden“ ist in den Studiengängen „Wirtschaft“ und „Tourismuswirtschaft“ im 5. Semester, somit auf das Praxissemester folgend, bzw. im Studiengang „Tourismuswirtschaft online“ im 4. Semester in das Studium eingeordnet. Die Platzierung ist hier gewählt, da die Studierenden nun in eine Phase des Studiums eintreten, in der sie vermehrt das eigenständige Erarbeiten von Lehrinhalten (mittels Referaten, Präsentationen u.ä.) vornehmen, sei es in den Major- und Minor-Schwerpunkten, den Wahlpflichtmodulen oder zuletzt bei der Erstellung der Bachelorarbeit. Zudem verfügen Sie bereits über Erfahrungen aus Studium und Praxissemester. Dies ermöglicht nun nicht allein die Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, sondern u.a. auch Vermittlung der ethischen Grundlagen wissenschaftlichen Handelns (siehe Modulbeschreibung S. 254 bzw. S. 327).

2. Anmerkung der Gutachter/innen zur Teilzeitrichtlinie (S. 5):

- Die einschlägige Teilzeitrichtlinie hinsichtlich des Online-Studiengangs ist noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Unsere Kommentierung dazu:

Die Teilzeitrichtlinie für den Studiengang „Tourismuswirtschaft online, B.A.“ ist auf der Sitzung des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 06. Juni 2012 verabschiedet worden. Sie ist dieser Stellungnahme beigefügt.

3. **Anmerkungen der Gutachter/innen zur BPO, Teil A (S. 6.f):**

- Konkrete Festlegung der Arbeitsbelastung der Studierenden je ETCS ist vorzunehmen (Teil A BPO).
- § 17 BPO, Teil A entspricht nicht hinreichend der sog. Lissabon-Konvention.
- Erforderliche Änderung des § 17 BPO, Teil A bezüglich Anrechnung für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten.

Unsere Kommentierung dazu:

Die drei von den Gutachter/innen benannten Mängel werden Berücksichtigung in einer Änderung des hochschulweiten Teil A der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) finden. Da die beschriebenen Mängel in verschiedensten Akkreditierungsverfahren der Hochschule aufgezeigt worden sind, ist bereits eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Vizepräsidentin für Studium und Lehre gegründet worden, um den Allgemeinen Teil diesbezüglich zu überarbeiten. Der Fachbereich Wirtschaft ist dort in Person des Studiendekans vertreten. Die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe werden in Kürze in die zuständigen Gremien geleitet, so dass mit einer zügigen Änderung der Prüfungsordnung zu rechnen ist.

4. **Vorschlag der Gutachter/innen zu englischsprachigen Lehrveranstaltungen (S. 8):**

- Angebot englischsprachiger Module zum Semesterbeginn verbindlich bezeichnen und veröffentlichen.

Unsere Kommentierung dazu:

Diesen Vorschlag greifen wir gerne auf.

5. **Vorschlag der Gutachter/innen zu Prüfungsformen (S. 10f.):**

- Die Prüfungsform zu Beginn des Semesters veröffentlichen und diese Veröffentlichungspflicht auch als Bestandteil der Prüfungsordnung festschreiben.

Unsere Kommentierung dazu:

Diesen Vorschlag greifen wir gerne auf.

6. **Anmerkung der Gutachter/innen zur Rechtsprüfung der BPO, Teil B (S. 10):**

- Nachweis einer Rechtsprüfung wurde nicht erbracht.

Unsere Kommentierung dazu:

Der Teil der B der Prüfungsordnung ist für die Studiengänge „Tourismuswirtschaft (B.A.)“ und „Wirtschaft (B.A.)“ inzwischen einer Rechtsprüfung unterzogen worden und am 06. Dezember 2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule (Nr. 29/2012 bzw. Nr. 30/2012) veröffentlicht worden. Gleiches steht für den Studiengang „Tourismuswirtschaft online (B.A.)“ in Kürze bevor.

7. **Anmerkung der Gutachter/innen zu Professorenstellen (S. 11):**

- Fünf Denominationen befinden sich im Berufungsverfahren.

Unsere Kommentierung dazu:

Inzwischen konnten drei weitere Professorenstellen besetzt werden, so dass sich nur noch zwei Denominationen im Berufungsverfahren befinden.

8. **Vorschlag der Gutachter/innen zu Qualitätssicherung (S. 13 f):**

- Sicher stellen, dass es planmäßig zu einer Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden kommt. (Ggf. den Umfang der Befragung verringern, um eine hohe Rücklaufquote zu sichern).
- Die Besonderheiten der Online-Studienart sollen bei zukünftigen Studierendenbefragungen im Rahmen der Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

Unsere Kommentierung dazu:

Die erstgenannte Anregung ist bereits im Entwurf einer neuen Ordnung zur Lehrevaluation aufgenommen worden. Für die Online-Studierenden gibt es bereits einen eigenen Evaluationsablauf. Hierzu werden nicht, wie bei den Präsenzstudierenden, Transaktionsaktionsnummern verteilt, sondern der Weg zu den Bewertungsverfahren erfolgt direkt über einen Internet-gestützten Zugang. Zudem gibt es einen an die Besonderheiten des Online-Studiums angepassten eigenen Fragenkatalog.

9. **Anmerkungen der Gutachter/innen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (S. 14):**

- Bei neuen Stellenbesetzungen verstärktes Augenmerk auf Geschlechterparität legen.
- An den Personalentscheidungen die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und die Schwerbehinderungsvertretung der Hochschule beteiligen.
- Aktivitäten des AStA zur „Barrierefreien Hochschule“ unterstützen.
- Modell zur Anrechnung sozial relevanter Tätigkeiten entwickeln.

Unsere Kommentierung dazu:

An allen Personalentscheidungen des Fachbereichs werden die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehinderungsvertretung beteiligt. Bei Stellenbesetzungen wird aktiv auf die Erhöhung des Frauenanteils eingewirkt. So wird sich u.a. der Fachbereich Wirtschaft auch 2013 an dem sog. „Professorinnen-Programm“ beteiligen. Der Fachbereich befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit dem AStA und unterstützt dessen Aktivitäten. Sozial relevante Tätigkeiten führen zu Bonuspunkten bei der Vergabe von Stipendien an Studierende des Fachbereichs. Die Kreditierung solcher Tätigkeiten als Studienleistung sieht der Fachbereich Wirt-

schaft, angesichts einer Studierendenzahl von aktuell rd. 1.600, perspektivisch rd. 2.000 Studierenden, sowohl verwaltungstechnisch als auch bezogen auf die Nachweiskriterien als problematisch an.

II. Anmerkungen/Vorschläge zu „Wirtschaft“

(Hinweis: Um Wiederholungen in der Stellungnahme zu vermeiden, erfolgen nachfolgend nur weitere Kommentierungen zu studiengangspezifischen Vorschlägen/Anmerkungen, die noch nicht unter I. „Allgemeiner Teil“ behandelt wurden.)

1. Vorschläge der Gutachter/innen zur Praxismodulbeschreibung (S. 16):

- Praxismodulbeschreibung soll präziser ausformulierte Ausbildungsziele enthalten.
- Praxisbetrieben sollen diese Ziele in Form einer Praxisrichtlinie verdeutlicht werden.

Unsere Kommentierung dazu:

Diesen Vorschlag greifen wir gerne auf.

2. Vorschlag der Gutachter/innen zur BPO, Teil A (Kolloquium) (S. 6.f):

- Zur Klarstellung festhalten, dass zu jeder Bachelorarbeit auch tatsächlich ein Kolloquium durchgeführt wird.

Unsere Kommentierung dazu:

Dieser Vorschlag wird in die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Allgemeinen Teils der BPO eingebracht (siehe I. 3.).

III. Anmerkungen/Vorschläge zu „Tourismuswirtschaft“

(Hinweis: Um Wiederholungen in der Stellungnahme zu vermeiden, erfolgen nachfolgend nur weitere Kommentierungen zu studiengangspezifischen Vorschlägen/Anmerkungen, die noch nicht unter I. „Allgemeiner Teil“ bzw. Teil II „Wirtschaft“ behandelt wurden.)

Unter III. sind keine weiteren Anmerkungen/Vorschläge zu kommentieren.

IV. Anmerkungen/Vorschläge zu „Tourismuswirtschaft online“

(Hinweis: Um Wiederholungen in der Stellungnahme zu vermeiden, erfolgen nachfolgend nur weitere Kommentierungen zu studiengangspezifischen Vorschlägen/Anmerkungen, die noch nicht unter I. „Allgemeiner Teil“ bzw. Teil II „Wirtschaft“ behandelt wurden.)

1. Anmerkung der Gutachter/innen zur Zulassungsordnung (S. 23):

- Mögliche Missverständnisse in der Zulassungsordnung durch Klarstellung dieser Regelungen beheben (Nachweis einjähriger Berufserfahrung klar formulieren, Prüfinstanz der Voraussetzungen definieren).

Unsere Kommentierung dazu:

Die Zugangsordnung des Studiengangs „Tourismuswirtschaft online“ ist bereits einer Rechtsprüfung unterzogen worden und am 09. Oktober 2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule (Nr. 27/2012) veröffentlicht worden. Der Fachbereich Wirtschaft hat die Anmerkung der Gutachter/innen bezüglich der Zentralen Zugangsordnung an die Vizepräsidentin für Studium und Lehre vermittelt, verbunden mit der Bitte, die möglichen Missverständnisse zu prüfen und ggf. die Zugangsordnung diesbezüglich zu modifizieren.

2. **Vorschlag der Gutachter/innen zur BPO, Teil B, § 6 (S. 25):**

- In der Prüfungsordnung normieren, dass die Klausuren am Hochschulstandort geschrieben werden.

Unsere Kommentierung dazu:

Diesen Vorschlag greifen wir gerne auf.

3. **Vorschläge der Gutachter/innen zum Curriculum (S. 25):**

- Optional eine Ausbildereignungsprüfung anbieten.
- Vorhandene Sprachbefähigungen durch studiengangspezifische Regelungen berücksichtigen und weiter ausbauen.

Unsere Kommentierung dazu:

Die Vorschläge der Gutachter/innen werden von Fachbereich zielführend geprüft.

4. **Vorschläge der Gutachter/innen zur Teilzeitrichtlinie (S. 26f.):**

- Teilzeitstudium verlangt stets eine verbindliche und konkrete Definition des Zeitbudgets.
- Festlegung zum Teilzeitstudium soll in Prüfungsordnung erfolgen.

Unsere Kommentierung dazu:

Es sei zunächst auf die Kommentierung zu I.2. verwiesen. Die Anmerkungen der Gutachter/innen werden vom Fachbereich gerne aufgegriffen.

5. **Vorschlag der Gutachter/innen zu Öffnungszeiten der Bibliothek (S. 26):**

- Verlängerte Öffnungszeiten der Bibliothek an den Präsenzwochenenden.

Unsere Kommentierung dazu:

Diesen Vorschlag greifen wir gerne auf. Die erforderlichen Regelungen werden zurzeit analysiert und insbesondere arbeitsrechtlich verhandelt.

6. **Vorschlag der Gutachter/innen zu Präsenzzeit der Prüfungsphasen (S. 26):**

- Präsenzzeit der Prüfungsphasen in der passenden Ordnung normieren.

Unsere Kommentierung dazu:

Diesen Vorschlag greifen wir gerne auf.

7. **Anmerkungen der Gutachter/innen zur personellen Ausstattung (S. 27):**

- Es bestehen Bedenken hinsichtlich der personellen Ausstattung.
- Online-Studiengänge gehen oft mit erheblich größerem Betreuungsaufwand einher.
- Nach Erfahrungen der Gutachtergruppe können in Online-Studiengängen etwa 20 Studierende durch eine professorale Lehrkraft abgedeckt werden.
- Eine Erweiterung des Personalbestandes wurde bei der Vor-Ort Begehung zwar erwähnt, diese Planung jedoch nicht kommentiert.
- Im fehlenden Personalbestand sehen die Gutachter einen Mangel.
- Auch beim weiteren Aufbau des Online-Studiengangs soll der Bedarf an Lehrpersonal engmaschig überprüft werden.

Unsere Kommentierung dazu:

Der Fachbereich Wirtschaft ist sich der personellen Erfordernisse des Online-Studiengangs sehr bewusst und begegnet diesen aktiv. Zum Aufbau des Studiengangs „Tourismuswirtschaft online (B.A.)“ wurden seitens der Hochschulleitung umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen zunächst – zeitlich befristet - drei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen finanziert wurden. Mit dem fortschreitenden Aufbau und nach vollständiger Implementierung des Studiengangs werden diese Mittel in gleicher Höhe aufrechterhalten bzw. anforderungsgerecht angepasst und dienen dann der Finanzierung von Lehrpersonal (Verwalter einer Profes-

sur und/oder Lehrkräften für besondere Aufgaben). Die erforderlichen Personalmaßnahmen werden bereits ab dem Wintersemester d.J. sukzessive vollzogen.

Die Erfahrungen aus den bereits bestehenden Studiengängen „BWL online“ und „Wirtschaftsingenieurwesen online“ zeigen, dass der Lehr- und Betreuungsaufwand für

Online-Studiengänge in etwa dem Aufwand der Präsenz-Studiengänge entspricht. Eine Differenzierung in Teilgruppen von nur 20 Studierenden erachtet der Fachbereich Wirtschaft daher nicht für erforderlich.

Insgesamt wird der Fachbereich Wirtschaft die konstruktiven Anregungen der Gutachter/innen gerne aufgreifen und umsetzen. Wir hoffen, unsere Erläuterungen sind Ihnen, den Gutachtern/innen und der Ständigen Akkreditierungskommission hilfreich zum Verständnis unserer Studiengangkonzepte. Für weitere Fragen und Anregungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hilligweg

Prof. Dr. Gerd Hilligweg
Dekan

2 SAK-Beschluss

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht vom 07.01.2013 und die Stellungnahme der Hochschule vom 24.01.2013 zur Kenntnis. Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als vollständig behoben an.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- 1. Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der sogenannten Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren zur Anrechnung der Anerkennung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Die Prüfungsordnung muss den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zum 50 % ihres Studiums berücksichtigen. Sie ist entsprechend zu ändern, das Verfahren zur Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)*
- 3. In den Prüfungsordnungen muss die einem ECTS-Punkt zugrundeliegende Arbeitszeit für einen Studiengang eindeutig festgelegt sein. Nach den Auslegungshinweisen zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ muss die Festlegung innerhalb einer Bandbreite von 25 bis 30 Stunden in den Prüfungsordnungen erfolgen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)*
- 4. Die Hochschule muss sämtliche Ordnungen in Kraft setzen, die notwendige Regelungen für die Studiengänge enthalten. Dies betrifft den Besonderen Teil der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Wirtschaft, Tourismuswirtschaft und Tourismuswirtschaft online, die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Tourismuswirtschaft Online, die Richtlinie zur Regelung des Teilzeitstudiums im Bachelor-Studiengang Tourismuswirtschaft Online und die Richtlinie zur Durchführung des Praxismoduls für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online. Die in Kraft gesetzten Ordnungen sind vorzulegen. (Kriterien 2.3, 2.8 Drs. AR 25/2012)*

Wirtschaft (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Tourismuswirtschaft (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Tourismuswirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Tourismuswirtschaft online (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Tourismuswirtschaft online mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen und den folgenden weiteren Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online muss die wesentlichen Teile der vorgesehenen Struktur beschreiben. Dazu gehört, dass ein Teil der Prüfungsleistungen in Präsenzzeiten abgenommen werden. Diese sind in der Prüfungsordnung zu bezeichnen. (Kriterien 2.5, 2.8, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Das nach dem Entwurf zur Regelung des Teilzeitstudiums im Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online vorgesehene Teilzeitstudium darf nur eine Regelstudienzeit als Teilzeitstudium vorsehen. Der in § 3 I der Ordnung enthaltene Widerspruch ist aufzulösen. (Kriterien 2.5, 2.8, 2.10 Drs AR 25/2012)*
- 3. Die Lehrkapazität für den vorgesehenen Online-Studiengang muss ausreichend sein. Dies ist zum Beispiel durch Vorlage einer aussagekräftigen personenbezogenen Darstellung der Lehrkapazität zu belegen, welche den gegenüber Präsenzstudiengängen erhöhten Betreuungsaufwand des Lehrpersonals berücksichtigt. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).